

Energieaudit nach Energiedienstleistungs-Gesetz



© tuan_azizi / Adobe Stock

Energieaudit

Wo wird im Betrieb eigentlich wie viel Energie verbraucht – und welches Einsparpotenzial gibt es? Solche Fragen kann ein Energieaudit beantworten. Für größere Unternehmen wird ein solches Audit ab diesem Jahr zur Pflicht. Betriebe, die laut Definition der EU nicht als „klein“ oder „mittelgroß“ (KMU) gelten und weder ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 noch ein Umweltmanagementsystem nach EMAS vorhalten, müssen ein Energieaudit durchgeführt haben. Es muss dann mindestens alle vier Jahre wiederholt werden. Die Verpflichtung ergibt sich aus der Novelle des Energiedienstleistungs-Gesetzes als nationale Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie.

Wer ist betroffen?

Jedes Unternehmen sollte prüfen, ob die KMU-Kriterien tatsächlich zutreffen. „KMU“ steht für „kleine und mittlere Unternehmen“. Laut EU-Begriffsbestimmung sind für die Einstufung zwei Faktoren ausschlaggebend: die Zahl der Mitarbeiter sowie der Umsatz oder die Bilanzsumme. Als „groß“ gelten Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern sowie einem Umsatz von mehr als 50 Mio. oder einer Bilanzsumme von 43 Mio. Euro. Keine „KMU“ sind unabhängig von Größe und Umsatz definitionsgemäß auch alle Unternehmen, deren Kapital zu 25 Prozent oder mehr von der öffentlichen Hand gehalten wird.

Das produzierende Gewerbe war bisher im Rahmen der Vergünstigungen bei Energie- und Stromsteuer und der EEG-Umlage ohnehin in der Pflicht. Das neue Gesetz betrifft nun auch Handel, Banken, Versicherungen, Kliniken, Verwaltungen und insbesondere Unternehmensbeteiligungen sowie verbundene Unternehmen.

Was ist ein Energieaudit?

Das Gesetz schreibt vor, dass ein Energieaudit gemäß den Vorgaben der DIN EN 16247-1 (Ausgabe Oktober 2012) aufzubauen ist. Laut dieser Norm bezieht sich ein Energieaudit immer auf eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation. Ziel ist es, die Energieflüsse und das Potenzial für Energieeffizienzverbesserungen zu

identifizieren und darüber zu berichten. Details erläutert ein Merkblatt des zuständigen Bundesamts für Ausfuhr (BAFA).

Wer kann ein Energieaudit durchführen?

Das BAFA wird eine Energieauditoren-Liste veröffentlichen. Es hat bereits eine Internetplattform zur Eintragung in diese Liste freigeschaltet:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/index.html

Die Zulassung als Energieauditor wird im EDL-G §8b definiert:

Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt. Die Fachkunde erfordert

1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch

a) den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder

b) eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung oder ei-nen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss, und

2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Merkblatt des BAFA beachten

Das BAFA hat diesbezüglich ein Merkblatt veröffentlicht: „Energieaudits nach EDL-G -Hinweise zur Registrierung von Energieaudits durchführenden Personen“.

Downloads

- [BAFA-Merkblatt: Hinweise zur Registrierung Energieaudits durchführender Personen](#)
- [EU-Definition KMU](#)

Ansprechpartner

Dominik Heyer

Telefon: +49 2151 635-395

Telefax: +49 2151 635-44395

E-Mail: hey@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Nordwall 39

47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 10958

Ausdrucksdatum: 23.03.2019